

BEBAUUNGSPLAN LEONBERGER HEIDE-BOCK

M 1:500

Bezugsplan:

Bebauungsplan Ramtel I Teilgeb. öffentl. Gebäude v.5.4.1963 gem.d.Erl.d.Reg.Präs. v.10.5.1963 Nr. I 5 Ho-2207-5 Leonberg/37

Leonberg , det/\(\13

Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß §2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 29.3.76 bis 29.4.76.

Auslegung bekanntgemacht am 19.3.76.

Als Satzung gemäß §10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 12.5.76.

Genehmigt gemäß §11 BBauG vom Reg.Präsidium Stgt.

mit Erlaß vom ... 116.76. ... Nr13-2210-05.01 Leonberg

Ausgelegt gemäß §12 BBauG vom ... 2.7.76. ... bis .12.7.76.

Inkraftgetreten am ... 2.7.76.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treden im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für den o.g. Bebauungsplan.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung v.20.6.1972

Gefertigt: Leonberg.den 23.2.1976

Stadtplanungsamt



Aufgestellt: Leonberg.den 23.2.1976

Tezernat III

Technischer Beigeordnerter

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet (4 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

11 IU

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)(§ 18 Bau NVO)

anrechenbares Untergescho?

0.4 0.6 Grundflächer zahl (* 19 Bau NVO)

Geschoaflächenzahl (f 20 Bar NVO)

WA 11 0.3 (0.6)

BAUNEISE. BAUGRENZE (§ 9 (1) 1b BBaug)

0 10 offene Bauweise (5 22 Bau NVO)

FD=Flachdach

offene Bauweise (5 22 Bau NVO) nur Einzel-u. Doppelhäuser

zulässig

Baugrenze (5 23 Bau NVO)

VERKEHRSFLACHEN (§ 9 (1) 3 BBauG)



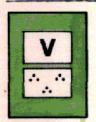
Die Aufteilung der Verkehrsfläche gilt als Richtlinie Fahrbahnfläche mit geplanter Stragenhöhe

Gehwegfläche



öffentliche Parkflächen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 8 BBaug)



Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen 1.S.v.§ 9 (1) 3 i.V. mit § 127 (2) 3 BBauG)

Parkanlagen

FLACHEN FIR AUFSCHITTUNGEN UND ABGRABUNGEN (9 (1) 9 BBauG)



Flächen für Aufschüttungen gepl. Böschungen an Verkehrsflächen

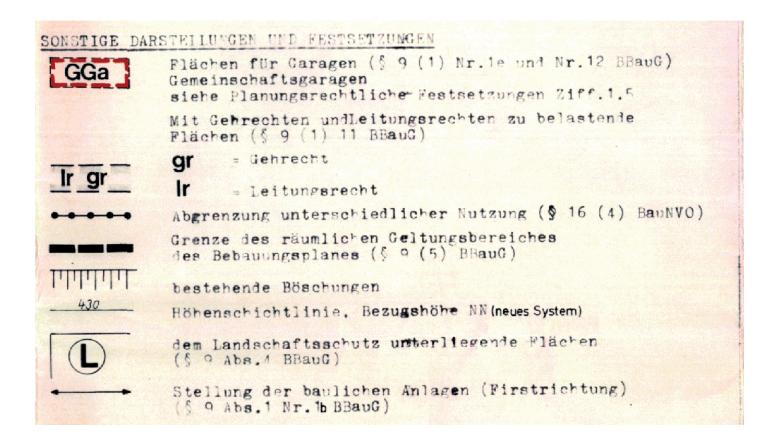


Flächen für Abgrabungen gepl. Böschungen an Verkehrsflächen

FLACHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 5 BBang)



Trafostation



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Flanzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1.1
 - Bauliche Nutzung

 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 Bau NVO)

 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Bau NVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs.4 Bau NVO)
 - 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 Bau NVO) siehe Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
 - 1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Bau NVC) siehe Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
- Bauweise (§ 22 Bau NVO) 1.2 siehe Planeinschrieb (Nutzungsschablone)
- Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen 1.3 erforderlich sind (§ 9 (3) BBauG)
 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 9, Abs. 3 BBauG als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind (siehe Hinweis).
- Mit Gehrechten und Leitungsrechten belastete Flächen. 1.4 (§ 9 (1) Nr.11 BBauG) siehe Planeinschrieb
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen (f. 9 (1) Nr.12 BBauG) siehe Flaneinschrieb GGa Gemeinschaftsgaragen für die von der Strage "A" erschlossenen südlichen Bauflächen. Anmerkung: Die notwendigen Garagenflächen für die mit A und B bezeichneten überbaubaren Flächen sind in der geplanten Tiefgarage nördlich der Paracelsusstrale vorgesehen.
- BAUGRONUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO) 2.
- Gebäudehöhe 2.1
 - a) Im gesamten Planbereich mit Ausnahme der "berbaubaren Flächen im Nordosten des Flanbereiches (I+IU undA+B) wird als Höhenbegrenzung eine larallele im Abstand von 6.50m zum best. Gelände festgelegt. Diese Linie darf von keinem Gebäudeteil mit Ausnahme der schrägen Dachflächen bei Gebäuden mit Satteldach überschritten werden.
 - b) Für die überbaubaren Flächen im Nordostteil des Flanbereiches (I+IU und A+B) gilt folgende Höhenbegrenzung: Hangseite (Nordseite) Geb. höhe max. 3,00m Talseite (Südseite) Geb.höhe max.6,00m gemessen vom bestehenden Gelände bis OK Dachrinne,
 - c) Darüberhinaus darf die Höhe der OK der Dachflächen der mit A und B bezeichneten Bauzeilen die Höhe von + 454.00 m NN nicht überschreiten.

- 2.2 Dachform entsprechend Planeinschrieb
- 2.3 Außere Gestaltung (§ 111 LBO)

 bei terrassierter Bebauung gelten folgende Festsetzungen:

 Die Terrassentiefe pro Geschon mun mind. 3,00 m betragen.

 An den talseitigen Aunenkanten der Terrasse ist die

 Anordnung von Pflanztrögen mit einer Mindestoberflächenbreite von 0.90 m und einer lichten Pflanztroghöhe

 von mind. 0.60 m vorgeschrieben.
- 2.4 Böschungen, Stützmauern und Einfriedigungen
 Die im Plan dargestellte Böschung stellt den äußersten
 Umfang der Erdbewegung dar.
 Die Nutzung der Böschungen (Neigung 1:1.5) bleibt dem
 Eigentümer unbenommen.
 Zur Verkürzung von Böschungen entlang der Strage sind
 Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig.
 Als Einfriedigung sind Hecken ergänzt durch Drahtzäune bis 0.90 m Höhe zulässig.
- 2.5 Heizmaterial

 Zum Schutz vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung
 dürfen folgende Stoffe als Heizmaterial nicht
 verwendet werden: Alle Arten von Papier, Holz. Kohle,
 Koks und Heizöl.
- Das gesamte Gebiet liegt innerhalb des Bereiches der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen entlang der BAB Stuttgart-Heilbronn und Stuttgart Karlsruhe vom 22.5.1941.

HINWEIS Lärmschutz

Im gesamten Gebiet werden die Planungsrichtpegel nach DIN 18005 überschritten. Durch bauliche Magnahmen, entweder durch hochgezogene Terrassenbrüstungen oder durch Anlegung einer Abschirmwand an den Westseiten der Terrassen ist sicherzustellen, daß keine Sichtverbindung zur BAB nach Heilbronnund zur Anschluß stelle der BAB Stuttgart - Karlsruhe möglich ist. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß der Immissionspegel vor den Fenstern der Aufenthaltstäume. 50 dB (A) nicht überschreitet.

Darüberhinaus sind bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich, die so beschaffen sein müssen, daß in den Aufenthaltsräumen der Gebäude eine mindestens 10 dB (A) betragende Lärmminderung gegenüber dem gebietsbezogenen Planungsrichtpegel nach Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 dauernd gewährleistet ist. Auf das Lärmgutachten des schalltechnischen Beratungsbüros Müller BBN, München, wird hingewiesen.